

Rangieren mit Handseilwinden und Einradwagenschiebern

1. Rangieren mit Handseilwinden und Einradwagenschiebern ist Betriebsdienst gemäß § 51 dieser Anordnung. Eine „Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung“ durch die Staatliche Bahnaufsicht ist hierfür nicht erforderlich. Der Anschließer hat den Anschlußbahnleiter über die wahrzunehmenden Aufgaben und die Verantwortung für die Durchführung des Betriebsdienstes nachweisbar zu unterweisen.
2. Mit Handseilwinden und Einradwagenschiebern dürfen die zu bewegenden Massen (Wagen und Ladung) die vom Hersteller angegebenen Grenzen nicht überschreiten.
3. Zum Rangieren mit Einradwagenschiebern muß der Laufweg für den Bediener trittsicher sein. Das Bewegen von Fahrzeugen mit Handseilwinden und Einradwagenschiebern darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf Gleisen durchgeführt werden, die $\leq 2,5\%$ geneigt sind.
4. Es sind geeignete Beschäftigte mit der Leitung und Beaufsichtigung der Rangierarbeiten (Aufsichtsführende) zu beauftragen. Sie sind vom Anschlußbahnleiter über die in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen und eisenbahnfachlichen Aufgaben im Rangierdienst nachweisbar zu unterweisen.
5. Die Bediener der Handseilwinden bzw. Einradwagenschieber müssen vom Anschlußbahnleiter mit der praktischen Handhabung vertraut gemacht und über ihre Aufgaben am Arbeitsplatz nachweisbar unterwiesen werden.
6. Allen Beschäftigten sind erforderliche Auszüge aus dieser Anordnung und die betrieblichen Regelungen nachweisbar bekanntzugeben. Das Aufstellen einer Dienstordnung ist nicht erforderlich.
7. Die Unterweisungen über die rangierdienstlichen Bestimmungen dieser Anordnung sind regelmäßig mit den Belehrungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten durchzuführen und nachzuweisen.